

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wachtendonk

Vom

_____ 17.11.2025 _____

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2025 (GV.NRW S. 618), hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk am 06.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Zur Abgeltung des durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV NRW. S. 226/SGV NRW 224) werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger und Bürgerinnen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bestellung der sachverständigen Bürger und Bürgerinnen erfolgt durch den Rat.

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der "Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW)".

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Sachkundige Bürger und Bürgerinnen und sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld bezahlt wird, wird auf 16 Sitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Haushaltsplanberatungen dienen, werden auf diese Beschränkung nicht angerechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wachtendonk, den 14.11.2025

gez. Paul Hoene

Bürgermeister

Zum Aushang

- ☐ Wachtendonk, Rathaus
- ☐ Wankum, Marienplatz

Aushang: _____

Abnahme: _____

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wachtendonk

Vom

_____ 17.11.2025 _____

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2025 (GV.NRW S. 618), hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk am 06.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Zur Abgeltung des durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV NRW. S. 226/SGV NRW 224) werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger und Bürgerinnen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bestellung der sachverständigen Bürger und Bürgerinnen erfolgt durch den Rat.

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der "Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW)".

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Sachkundige Bürger und Bürgerinnen und sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld bezahlt wird, wird auf 16 Sitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Haushaltsplanberatungen dienen, werden auf diese Beschränkung nicht angerechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wachtendonk, den 14.11.2025

gez. Paul Hoene

Bürgermeister

Zum Aushang

- ☐ Wachtendonk, Rathaus
- ☐ Wankum, Marienplatz

Aushang: _____

Abnahme: _____